

Interpellation Sulzer-Wil (24 Mitunterzeichnende) vom 30. November 2022

Braucht es ergänzende Angebote für Opfer von sexualisierter Gewalt?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. Februar 2023

Dario Sulzer-Wil erkundigt sich in seiner Interpellation vom 30. November 2022 nach der Notwendigkeit ergänzender Angebote für Opfer von sexualisierter Gewalt und stellt verschiedene Fragen dazu.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt ist für die Regierung ein wichtiges Ziel. Sexualisierte Gewalt ist in der Schweiz weit verbreitet. Besonders häufig betroffen sind Frauen; aber auch Männer, Jungen und LGBTIQ+-Menschen können Opfer von sexualisierter Gewalt sein. Unterstützungsangebote wie diejenigen der Opferhilfe SG-AR-AI¹ und der Soforthilfe nach sexueller Gewalt des Kantonsspitals St.Gallen (KSSG)² leisten einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Opfer und zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention [SR 0.311.35]).

Sexualisierte Gewalt muss mit vereinten Kräften bekämpft werden. In der Praxis zeigt sich, dass nicht alle Betroffenen den Zugang zu Beratung und Schutz finden und nur wenige eine Anzeige erstatten. Im Zentrum des – im November 2022 von Bund und Kantonen lancierten – Dialogs «Sexuelle Gewalt» stehen die Begleitung und Unterstützung der Opfer im Strafprozess, die vereinheitlichte Aus- und Weiterbildung zum Thema sexuelle Gewalt bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie eine Verbesserung der Datenlage³. Im Frühjahr soll der Dialog «Sexuelle Gewalt» mit dem strategischen Dialog «Häusliche Gewalt» zusammengeführt und eng mit dem Nationalen Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026⁴, in dem «sexualisierte Gewalt» einer von drei Schwerpunkten ist, koordiniert werden. Die Regierung verspricht sich daraus wertvolle Erkenntnisse auch für die Weiterentwicklung des Opferschutzes im Kanton St.Gallen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Bekanntheitsgrad der Unterstützungs- und Beratungsangebote ist von zentraler Bedeutung. Nur wenn die Angebote bekannt sind, können sich Gewaltopfer vor einer Anzeigerstattung zielgerichtet Unterstützung verschaffen.

Mit der Opferhilfe SG-AR-AI, dem Kinderschutzzentrum des Ostschweizer Kinderspitals⁵, der Soforthilfe nach sexueller Gewalt des KSSG und dem Frauenhaus St.Gallen⁶ bestehen im Kanton St.Gallen bewährte Beratungs- und Unterstützungsangebote für Opfer

¹ <https://ohsg.ch/>.

² <https://www.kssg.ch/soforthilfe-nach-sexueller-gewalt>.

³ Abrufbar unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-91822.html>.

⁴ Abrufbar unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-89386.html>.

⁵ <https://www.kinderschutzzentrum.ch/de>.

⁶ <http://www.frauenhaus-stgallen.ch/>.

sexualisierter Gewalt. Die Öffentlichkeitsarbeit und die bestehenden Internetauftritte dieser Institutionen ermöglichen und gewährleisten Opfern von sexualisierter Gewalt eine Selbst-Information vor einer allfälligen Kontaktaufnahme mit den Strafverfolgungsbehörden zwecks Beratung.

Bei den genannten Angeboten handelt es sich um gut bekannte und langjährige Beratungs- und Unterstützungsangebote gut vernetzter Stellen. Diese machen bereits seit vielen Jahren erfolgreich auf sich aufmerksam und setzen sich damit für ihre Sichtbarkeit ein. So werden z.B. bei einer Internetrecherche mit «St.Gallen und sexualisierte Gewalt» die Homepage der Soforthilfe nach sexueller Gewalt des KSSG und der Opferhilfe SG-AR-AI⁷ als eine der ersten Treffer aufgeführt. Selbstredend gilt es, diese Präsenz auch in den kommenden Jahren zu pflegen. Die Regierung sieht indes keine Notwendigkeit, von den selbständigen Institutionen eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit fordern und damit in deren strategische Planung eingreifen zu wollen.

2. Die Kantonale Notrufzentrale ist in einem 7x24-Stunden-Betrieb die zentrale Notruf- und Einsatzleitzentrale für Polizei, Rettung und Feuerwehr. Bei ihr kann rund um die Uhr unter den Notrufnummern 117 (Polizei) oder 144 (Rettung) Hilfe bei Notfällen angefordert werden. Eine Patrouille und/oder ein Rettungswagen werden je nach Bedarf jeweils unmittelbar nach Eingang eines Notrufs in den Einsatz geschickt.

Ab Anfang 2025 wird zudem die zeitliche Erreichbarkeit für Opfer – auch für Opfer von sexualisierter Gewalt – schweizweit verbessert. Es soll eine zentrale, rund um die Uhr erreichbare Telefonnummer für die Opferhilfe in Betrieb genommen werden. Vorgesehen ist eine schweizweite Telefonnummer, die je nach Kanton an eine andere Stelle weitergeleitet werden kann.⁸ Damit erfüllt die Schweiz eine Verpflichtung aus der Istanbul-Konvention und der Roadmap von Bund und Kantonen gegen häusliche Gewalt.⁹

Die Opferhilfe SG-AR-AI ist am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr telefonisch und persönlich erreichbar. Am Mittwoch ist die telefonische bzw. persönliche Erreichbarkeit von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr gewährleistet. Per E-Mail ist die Opferhilfe SG-AR-AI rund um die Uhr erreichbar, die Antworten erfolgen in der Regel am nächsten Arbeitstag. Die Opferhilfe SG-AR-AI ist ferner auch im kantonsübergreifenden Kooperationsprojekt Chatberatung / Onlineberatung aktiv.¹⁰

Das Kinderschutzzentrum des Ostschweizer Kinderspitals ist 24 Stunden täglich erreichbar.

Die Soforthilfe nach sexueller Gewalt des KSSG bietet eine 24-Stunden-Beratung und medizinische Behandlung an. Die Spurensicherung erfolgt ohne Anzeigepflicht.

Das Frauenhaus St.Gallen ist 24 Stunden täglich erreichbar.

3. Nur wenn die Opfer die Täter und Täterinnen tatsächlich anzeigen, kann es auch zu Verurteilungen kommen. Gemäss einer Umfrage des gfs-Instituts zu sexueller Gewalt an

⁷ <https://www.soforthilfesg.ch/>.

⁸ Weitere Informationen unter <https://www.sodk.ch/de/dokumentation/medienmitteilungen/zentrale-telefonnummer-fur-die-opferhilfe-umsetzungskonzept/>.

⁹ Abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/haeusliche-gewalt/strategischer-dialog.html>.

¹⁰ Chatberatung: Erreichbarkeit von Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr; vgl. auch <https://www.onlineopferberatung.ch/>.

Frauen von 2019¹¹ haben nur zehn Prozent den erlebten Vorfall der Polizei gemeldet und nur acht Prozent schlussendlich Strafanzeige erstattet. Die wichtigsten Gründe, weshalb sich Frauen mit ihrer Erfahrung sexueller Gewalt gegen die Kontaktaufnahme mit der Polizei entschieden, waren Scham (64 Prozent), das Gefühl, chancenlos zu sein (62 Prozent), die Angst, dass man den Frauen nicht glaubt (58 Prozent), die Angst, dass es mit einer Anzeige schlimmer geworden wäre (57 Prozent), die Unsicherheit, ob man das Recht dazu habe (51 Prozent) und kein Vertrauen (21 Prozent). Die Regierung geht davon aus, dass die Frage, ob für eine Erhöhung der Anzeigequote (ergänzend) eine spezialisierte Annahmestelle für die Anzeigerstattung bei sexueller Gewalt zielführend wäre, im Rahmen des Dialogs «Sexuelle Gewalt» näher geprüft wird. Deshalb wird im jetzigen Zeitpunkt von einer Stellungnahme für oder gegen eine spezialisierte Annahmestelle für die Anzeigerstattung abgesehen.

4. Die Strafverfolgungsbehörden des Kantons St.Gallen sind sich sehr bewusst, wie wichtig ein angemessener Erstkontakt und die Befragung gerade bei Opfern sexualisierter Gewalt sind. Dies ist im Kanton St.Gallen gewährleistet.

Die meisten Anzeigen von Sexualdelikten gelangen entweder über eine Beratungsstelle oder ansonsten häufig direkt bei der Polizei zur Anzeige. Sind Beratungsstellen für die Opfer der Erstkontakt, treten die Fachstellen jeweils vor einer Anzeigerstattung telefonisch mit der Polizei in Kontakt. Durch diese Vorgehensweise kann gewährleistet werden, dass die Opfer ihre sensiblen Aussagen bei der Anzeigerstattung direkt bei einer OHG¹²-Spezialistin oder einem OHG-Spezialisten deponieren können. Erstattet ein Opfer eines Sexualdelikts direkt Anzeige bei der Polizei, nimmt die Frontpolizei die ersten mündlichen Angaben entgegen. Situationsbezogen nimmt die Frontpolizei mit einer OHG-Spezialistin oder einem OHG-Spezialisten Rücksprache und klärt dabei die weitere Vorgehensweise. Die sensiblen Opferaussagen werden dabei von einer OHG-Spezialistin oder einem OHG-Spezialisten schriftlich entgegengenommen. Die Fallbearbeitung von Sexualdelikten erfolgt stets in enger Zusammenarbeit mit der Staats- und Jugendanwaltschaft.

Aufgrund dieser Gegebenheiten ist es wichtig, dass auch sämtliche Frontpolizistinnen und -polizisten in Opferbelangen geschult und ihnen die wichtigsten Melde- und Anlaufstellen bekannt sind. Bereits während der Polizeischule werden angehende Polizistinnen und Polizisten über Grundlagen der Opferhilfe einschliesslich Sexualdelikte geschult. Zudem können Frontbeamte bei Unklarheiten im Sexualbereich jederzeit mit den speziell ausgebildeten OHG-Spezialistinnen und OHG-Spezialisten Rücksprache nehmen, um dabei Fachfragen zu klären. Damit die Erreichbarkeit der OHG-Spezialistinnen und -Spezialisten gewährleistet ist, leisten diese an den Wochenenden sowie an Feiertagen OHG-Pikett.

Nebst den berufsbezogenen Kompetenzen besteht eine spezifische Weiterbildungsnotwendigkeit, um Mitarbeitende von Strafverfolgungsbehörden fortlaufend im Umgang mit Betroffenen sexueller Gewalt und deren Bedürfnissen zu sensibilisieren. In diesem Zusammenhang sind in den letzten Jahren punktuell auch Spezialisierungen erfolgt. Sowohl bei der Polizei wie bei der Staatsanwaltschaft existieren regionale Pools, die sich gezielt der Befragung von Opfern sexueller Gewalt widmen. Es gibt regelmässige Weiterbildungen auf regionaler Ebene, um die entsprechende Methodenkompetenz zu erwerben und sich gezielt mit Einvernahmetechniken auseinanderzusetzen, und im zwei- bis dreijährigen Abstand kantonale Tagungen für die Spezialistinnen und Spezialisten dieser beiden Behörden. Darüber hinaus besteht nicht nur jederzeit die Möglichkeit, an externen Weiterbildungsangeboten teilzunehmen (z.B. aktuell «Einvernahmen im Sexualstrafrecht» der

¹¹ Abrufbar unter https://www.amnesty.ch/fr/themes/droits-des-femmes/violence-sexuelle/docs/2019/violences-sexuelles-en-suisse/sexuelle_gewalt_amnesty_international_gfs-bericht.pdf.

¹² OHG = Bundesgesetz über die Hilfe an Opfern von Straftaten (Opferhilfegesetz [SR 312.5]).

Universität St.Gallen oder Weiterbildungskurse an der Staatsanwalts-Akademie), sondern dies wird ausdrücklich gefördert und begrüsst. Zur Ausgestaltung solcher Spezialisierungen tragen etwa gemeinsame Weiterbildungen von Polizistinnen und Polizisten sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen bei, die sich mit opferbezogenen Befragungskennntnissen befassen – dazu gehört auch die Aneignung von Spezialwissen im Bereich des strafprozessualen Opferschutzes, des Sexualstrafrechts sowie viktimologisches und (notfall-)psychologisches Grundwissen.